

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg

☎ 0.41.31.40.25.44



08.11.2017

NABU-Kreisgruppe, Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
 Fachbereich Stadtentwicklung
 Neue Sülze 35
 21335 Lüneburg

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 163 „Am Schützenplatz“ der Hansestadt Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

| | |
|--|---|
| Grundlage..... | 1 |
| Dachbegrünung..... | 2 |
| Die Flächen zur Förderung der biologischen Vielfalt flora- und faunaoptimiert gestalten..... | 2 |
| Begründung für Gründächer..... | 2 |
| Durchführung..... | 2 |
| Laubbäume..... | 3 |
| Pflanzliste für ausschließlich sehr trocken-tolerante Laubbäume erstellen..... | 3 |
| Artenschutz, § 44 BNatSchG..... | 4 |
| Fledermaushabitate aktiv gestalten..... | 4 |
| insektenfreundliche Straßen- und Außenbeleuchtung vorschreiben..... | 5 |
| artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden..... | 5 |

Grundlage

„Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt nun, den östlichen Teil des Betriebsgrundstückes *Am Schützenplatz* für eine geplante Einzelhandelsnutzung mit ergänzenden Wohneinheiten planungsrechtlich vorzubereiten. Zudem wird für den westlichen Bereich des Plangebietes ein zulässiger Entwicklungsrahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen definiert. Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Wiedernutzung und Verdichtung der aufgegebenen Gewerbefläche reduziert die zukünftige Bodeninanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs und entspricht damit den Grundsätzen der Bauleitplanung.“¹

1 Hansestadt Lüneburg: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163 „Am Schützenplatz“, S. 5.

Spendenkonto: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
 Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

Dachbegrünung

DIE FLÄCHEN ZUR FÖRDERUNG DER BIOLOGISCHEN VIelfALT FLORA- UND FAUNAOPTIMIERT GESTALTEN

„Gebäudedächer bis zu einer Neigung von 5° sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.“²

Das ist ein **begrüßenswerter Ansatz, der aber noch umfassend präzisiert werden muss**, denn die Hansestadt Lüneburg ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ und hat sich u.a. zu Folgendem verpflichtet:

„Wichtigstes Ziel des Bündnisses ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Kommunen sind dabei besonders wichtige Akteure, da ihr Handeln vor Ort für den Erhalt der biologischen Vielfalt entscheidend ist. Sie repräsentieren die politische Ebene, die den Menschen am nächsten steht und haben die Verantwortung, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Angesichts ihrer umfassenden Kompetenzen in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit der Natur und Landschaft vor Ort **verfügen sie über zahlreiche Möglichkeiten zum Erhalt der biologischen Vielfalt beizutragen.**“³

Vor diesem Hintergrund ist ein **Einsatz der Hansestadt für biologische Vielfalt geradezu verpflichtend**. Deswegen **hält es der NABU für erforderlich, die Artenvielfalt vor Ort zu erhöhen und angesichts der extrem hohen Verdichtung zusätzlich die Wasserretention auf dem Grundstück zu verstärken**. Ein Vorbild für den Umgang mit der Begrünung von Dächern könnte beispielsweise die Stadt Luzern (Schweiz) sein:

BEGRÜNDUNG FÜR GRÜNDÄCHER

*Gründächer – Eine Chance für eine ökologische Siedlungsentwicklung*⁴

Qualitativ hochwertige Dachbegrünungen sind eine sinnvolle und wirtschaftliche Investition in die Zukunft – für Bauherren ebenso wie für unsere Umwelt. **Begrünte Flachdächer können wertvolle Ersatzlebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt im Siedlungsraum sein** und über die **Optimierung des Wasserrückhaltevermögens** der Dächer einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Siedlungsentwässerung leisten.

Zum Leistungsausweis begrünter Dächer gehören darüber hinaus:

- Gestalterische Aufwertung des Arbeits- und Wohnumfelds
- Verbesserung des Stadt- und Siedlungsklimas
- Filterung und Bindung von Luftschadstoffen wie Feinstaub
- Verbesserung des Wärme- und Kälteschutzes von Gebäuden
- Verbesserung des Schallschutzes
- Längere Lebensdauer der Dachabdichtung

DURCHFÜHRUNG

*Angaben zum Substrat*⁵

Es sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- **Durchschnittliche Substratstärke von 10 cm** (lose Schüttung)
- Gesamtwasserrückhaltekapazität von mindestens 45 l/m² (Gesamtaufbau System)
- Pflanzenverfügbares Wasserspeichervolumen von mindestens 25 l/m²

² Hansestadt Lüneburg, a.a.O., S. 20.

³ <http://www.kommbio.de/buendnis/das-buendnis/fuer-kommunen/>

⁴ Stadt Luzern, Umweltschutz: Merkblatt zur extensiven Flachdachbegrünung

⁵ Ebenda.

Artenvielfalt erhöhen

Mit folgenden Gestaltungsmaßnahmen und -elementen kann die Artenvielfalt an Pflanzen und das Lebensraumangebot für verschiedenste Tiergruppen (Insekten, Spinnen, Vögel) auf einem Gründach maßgeblich gesteigert werden:

- Variation der Substrathöhen (7 – 15 cm) bei der Einrichtung
- Einrichtung von einzelnen Substraterhöhungen (bis 20 cm) mit einer Fläche von jeweils ca. 10 – 15 m² an statisch geeigneten Orten.

Saatgut – «Luzerner Mischung»

Zur ökologischen Qualität einer Flachdachbegrünung leistet der Einsatz von geeignetem Saatgut einen wichtigen Beitrag. **Wichtige Kriterien sind die Verwendung standortgerechter und naturraumtypischer Arten und die regionale Herkunft des Saatguts.** Für die Region Luzern wurden drei verschiedene Samenmischungen entwickelt, die in Kombination mit Sedum-Sprossen-Saaten eingesetzt werden können (Bezugsmöglichkeiten unter www.gruendach-luzern.ch):

- Luzerner Mischung 1 (ca. 60 Arten): für sonnige Standorte mit Substrathöhen von > 8 cm
- Luzerner Mischung 2 (ca. 25 Arten): für sonnige Standorte mit Substrathöhen von < 8 cm
- Luzerner Mischung 3 (ca. 25 Arten): für Retentionsdächer mit künstlichem Wassereinstau

Für die **Entwicklung einer artenreichen Begrünung ist die Wahl des optimalen Saatzeitpunkts von besonderer Bedeutung.** Er liegt zwischen Anfang März und Ende April. Das Einbringen von Wildstaudensetzlingen ist eine wichtige zusätzliche Maßnahme zur Förderung spezieller Arten auf dem Gründach. Eine entsprechende Liste potenziell geeigneter Arten findet sich unter www.gruendach-luzern.ch.

Das bedeutet für den vorliegenden Entwurf:

1. Es muss eine für diesen Standort geeignete **Saatenmischung** erarbeitet werden, die nicht nur Temperatur-, Licht- und Wasserverhältnisse und deren zeitliche Verteilung auf den Dächern berücksichtigt, sondern die auch für die mögliche Fauna ein **Angebot für ein Nahrungs-, Brut- und Nisthabitat** darstellt.
2. Die **Höhe des Substrataufbaus sollte 10 cm im Durchschnitt** betragen und zwischen 7 und 15 cm bzw. 20 cm variieren.
3. Die **Dachneigung von bis zu 5° und Flachdächer** sollten nicht nur zulässig sein, sondern **festgesetzt werden**, um möglichst große Grünflächen zu erhalten (In der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 streichen und in 3.1 andere Dachformen ausschließen.).

Laubbäume

PFLANZLISTE FÜR AUSSCHLIESSLICH SEHR TROCKENTOLERANTE LAUBBÄUME ERSTELLEN

„Auf der Stellplatzanlage innerhalb des Sondergebietes SO-EW 2 und des Urbanen Gebietes 3 (MU 3) ist je sechs Stellplätze ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.“⁶

Die Absicht, die Betonwüste durch Grün aufzuheitern und so Formen der Beschattung zu generieren, wird vom NABU begrüßt. Gerade angesichts der extremen Versiegelung muss aber eine **Pflanzliste für die Laubbäume erstellt** werden, denn der Klimawandel ist eine allseits bekannte und akzeptierte Realität. Insofern ist bei der Neuanlage von Pflanzstreifen und Grünanlagen zu prüfen, ob das Pflanzmaterial dem Klimawandel angepasst ist. Dazu verweisen wir zum einen auf **§ 1a Abs. 5 BauGB** „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**“, zum

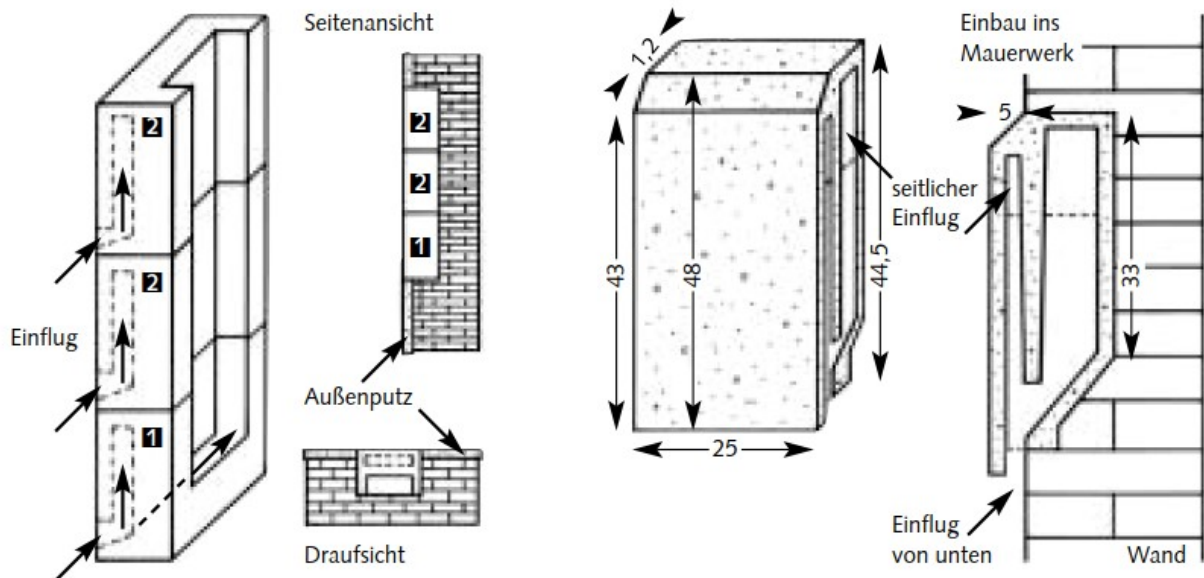
⁶ Hansestadt Lüneburg, a.a.O., S. 23.

anderen auf die Erkenntnisse der **Studie der Universität Dresden „Klimawandel und Gehölze“**⁷. Hilfreich zur Beurteilung der Frage der Eignung ist auch die aktuelle **Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz**⁸. Insofern fordert der NABU generell, das Anpflanzen **ausschließlich trockenoleranter Bäume und Sträucher durch textliche Festsetzung vorzuschreiben** und dieses durch eine Pflanzliste zu präzisieren. Dabei sollten dann nur solche Laubbäume berücksichtigt werden, die in der **Roloff-Studie in die Kategorie 1 „sehr gut geeignet“** hinsichtlich der Trockentoleranz fallen wie z.B. Feld-Ahorn, Flaumeiche, Grau-Erle, Echte Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, ...

Artenschutz, § 44 BNatSchG

FLEDERMAUSHABITATE AKTIV GESTALTEN

Unabhängig von der Tatsache, ob Fledermausquartiere im Rahmen der noch vorzulegenden Untersuchungen zum Artenschutz gefunden werden, sollte der Fledermausschutz gemäß den nachstehenden Ausführungen aktiv gestaltet werden, um ggf. auch ein neues Quartiersangebot in der Stadt zu schaffen. Immerhin ist das FFH-Gebiet *Ilmenau* nur 360 m weit entfernt. Wichtig ist es, die **bei der Planung von Sanierungen und Neubauten von Beginn an die Bedürfnisse der Fledermäuse** nach adäquaten Quartieren in und an den Häusern zu berücksichtigen; dieses muss durch **textliche Festsetzungen** rechtssicher gestaltet werden:



Fledermauseinbaustein V 1

Typ **1** (Grundstein) unterscheidet sich vom Typ **2** (Standardstein) durch den durchgehenden Einstieg in den dahinterliegenden größeren Hohlraum. Beide Typen sind miteinander kombinierbar, können aber auch als Einzelsteine eingesetzt werden.

Fledermausgroßraumeinbaustein V 3

Dieser Einbaustein bietet gleichzeitig spaltenbevorzugenden wie auch großräumige Quartiere bewohnenden Arten ein Ersatzquartier. Wird der Stein an seiner Rückseite mit einer Öffnung versehen, kann er auch den Zugang zum Dachinneren herstellen. (Maße in cm)

Abbildung 1: Quelle: Deutscher Verband für Landschaftspflege: Fledermausschutz im Siedlungsbereich (Broschüre)

⁷ Andreas Roloff: Klimawandel und Gehölze. **Download des Sonderhefts:** http://www.gruen-ist-leben.de/fileadmin/content/pdf/Hintergrund/Klimawandel_Sonderheft_8_08_Nachdruck.pdf

⁸ Die 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz' ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt: www.galk.de

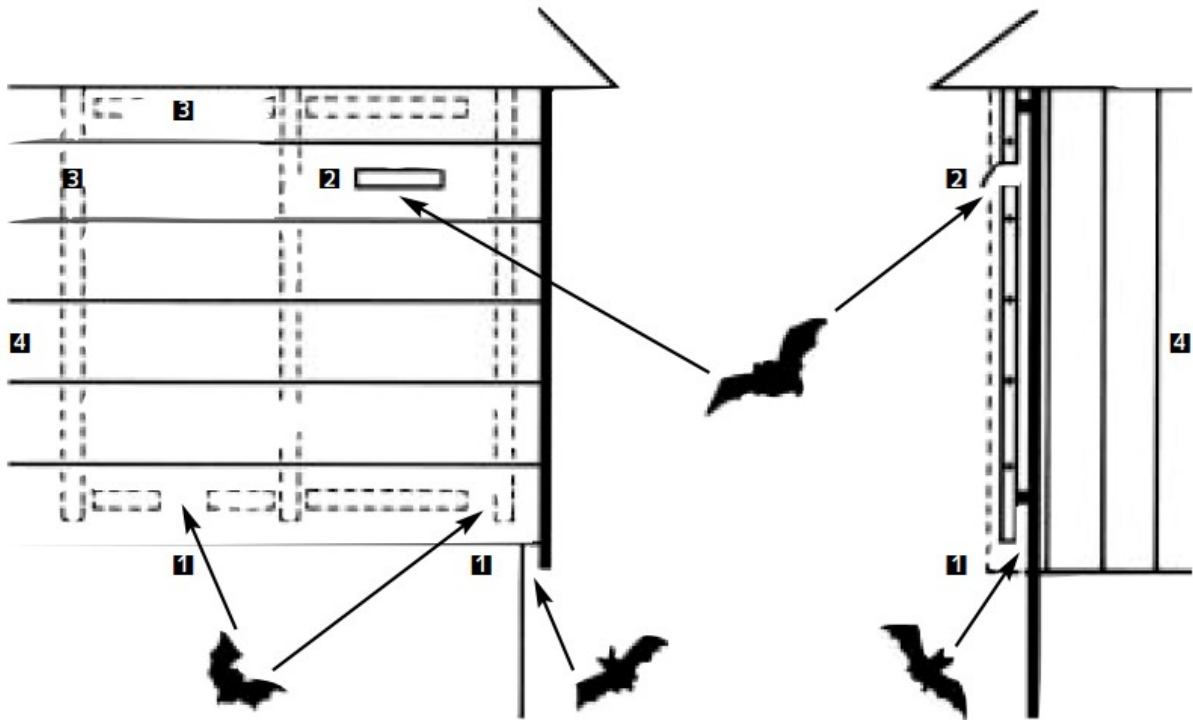


Abbildung 2: Quelle: Deutscher Verband für Landschaftspflege: Fledermausschutz im Siedlungsbereich (Broschüre)

Sehr hilfreich zur **Planung von Fledermausquartieren** sind außerdem **folgende Broschüren**:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Fledermausquartiere an Gebäuden. Augsburg, 2008.
- Landesamt für Umwelt und Geologie des Freistaats Sachsen: Gestaltung von Fledermausquartieren. Dresden, 2001.

INSEKTENFREUNDLICHE STRASSEN- UND AUSSENBELEUCHTUNG VORSCHREIBEN

Für die **öffentliche Beleuchtung** sowie für die **Außenbeleuchtung der privaten Flächen** muss **insektenfreundliches LED-Licht eingesetzt werden**. Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen; Beispiel:

„Die Straßenbeleuchtung und die private Außenbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird. Insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht entsprechen heute dem Stand der Technik für die Straßenbeleuchtung. Die Abstrahlung des Lichts darf nicht kugelförmig in alle Raumrichtungen erfolgen, sondern abgeschirmt nach unten und zur Seite“.

Damit kann gewährleistet werden, dass die durch die Dachbegrünung zahlreicher werdenden Insekten nicht von hellen und heißen Lampen angezogen werden und an ihnen verenden. So steht auch den Fledermäusen ein größeres Nahrungsangebot zur Verfügung.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG VERMEIDEN

1. Zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG)** und **artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG** ist vor Beginn aller Baustelleneinrichtung und der Bauphasen sowie nach jeder Unterbrechung der Arbeiten von mehr als einer Woche innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 15. August eine **Begehung der Flächen von einer fachkundigen Person** (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landschaftspflege) durchzuführen, um eine Zerstörung von Gelegen und Niststandorten zu vermeiden. Dabei ist zusätzlich ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
2. Sofern Baumaßnahmen, Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. August durchgeführt werden, ist jeweils vorher eine **einmalige Begutach-**

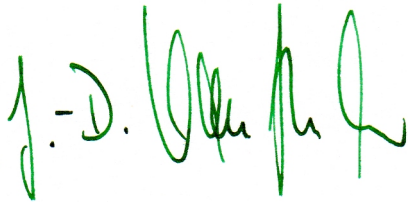
tung der Bereiche durch eine fachkundige Person (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) erforderlich.

3. **Weiterhin ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten:** „Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.“

Diese 3 Punkte müssen textlich festgesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis⁹, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

9 § 214 BauGB Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur **beachtlich**, wenn

1. ...
2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ...** verletzt worden sind;

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de